



Brüssel, den 2. Juli 2025
(OR. en)

11183/25

ENER 341
ENV 648
CONSOM 126
DELACT 94

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 3986 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.7.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission über Haushaltswäschetrockner in Bezug auf Informationen über die Reparierbarkeit und zur Präzisierung einiger Aspekte der Mess- und Berechnungsmethoden, des Produktdatenblatts, der technischen Dokumentation und des Nachprüfungsverfahrens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3986 final.

Anl.: C(2025) 3986 final

11183/25

TREE.2.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2025
C(2025) 3986 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission über
Haushaltswäschetrockner in Bezug auf Informationen über die Reparierbarkeit und zur
Präzisierung einiger Aspekte der Mess- und Berechnungsmethoden, des
Produktdatenblatts, der technischen Dokumentation und des Nachprüfungsverfahrens**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2025) 167 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission (im Folgenden „Verordnung (EU) 2023/2534“) werden harmonisierte Anforderungen an die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern festgelegt und die Verordnung (EU) Nr. 392/2012 aufgehoben. Sie spiegelt die allgemeinen Verbesserungen bei Haushaltswäschetrocknern wider, indem anstelle der vorherigen Skala von A+++ bis D eine neue Energieverbrauchsskala von A bis G eingeführt wird. Um diese Neuskalierung umzusetzen, müssen Wäschetrockner, die zwischen dem 1. März 2025 und dem 30. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden, sowohl mit einem Label mit der vorherigen Skala als auch mit einem Label mit der neuen Skala versehen werden. Ab dem 1. Juli 2025 dürfen jedoch in Geschäften und im Internet nur noch Energielabels angezeigt werden, auf denen die Energieeffizienz von Wäschetrocknern auf einer Skala von A bis G bewertet wird. In der Verordnung (EU) 2023/2534 sind auch Inhalt und Format des Produktdatenblatts und der technischen Dokumentation sowie die relevanten Parameter festgelegt, die in die Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) einzutragen sind.

Laut der Folgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2023/2533 der Kommission über Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner¹ ist die durchschnittliche Lebensdauer von Haushaltswäschetrocknern in den letzten 15 Jahren von 14 auf 12 Jahre zurückgegangen. Im Hinblick darauf sieht Artikel 7 der Verordnung (EU) 2023/2534 vor, dass die Kommission dem Konsultationsforum einen Reparierbarkeitswert für Haushaltswäschetrockner vorlegt, der im Rahmen einer Änderung der Verordnung angenommen würde. Eine weitere Bewertung der Reparierbarkeit von Haushaltswäschetrocknern und der Informationen für die Verbraucher vor dem Kauf würde mehrere ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Diese Vorteile wurden in der dieser Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2534 beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen² untersucht.

Die Verordnung (EU) 2023/2534 ist dahin gehend zu ändern, dass in das Label mit der neuen Skala ein Reparierbarkeitswert (auch als „Reparierbarkeitsindex“ bezeichnet) aufgenommen wird. Gleichzeitig sind auch das Produktdatenblatt und die technischen Informationen zu aktualisieren, um einschlägige Informationen über die Reparierbarkeit gemäß der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Bericht über die Folgenabschätzung – Begleitunterlage zur Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission vom 17. November 2023 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner, zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission sowie zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission.

² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Delegierten Verordnung (EU)…/… der Kommission [Amt für Veröffentlichungen – bitte Nummer dieser Verordnung einfügen] zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission über Haushaltswäschetrockner in Bezug auf Informationen über die Reparierbarkeit und zur Präzisierung einiger Aspekte der Mess- und Berechnungsmethoden, des Produktdatenblatts, der technischen Dokumentation und des Nachprüfungsverfahrens.

Mit der Umsetzung des Reparierbarkeitsindexes werden die Lieferanten verpflichtet sicherzustellen, dass jedem Haushaltswäschetrockner, der ab dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wird, nur mit neuer Skala versehene Labels und Produktdatenblätter beigefügt werden, die Angaben zur Reparierbarkeit gemäß der vorliegenden Verordnung enthalten. Um die Einführung des Reparierbarkeitsindexes zu erleichtern und eine frühzeitige freiwillige Umsetzung zu fördern, können die Lieferanten auf freiwilliger Basis Labels mit neuer Skala und Produktdatenblätter mit den Angaben zur Reparierbarkeit bereitstellen. Wäschetrockner, die vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, können jedoch ohne zeitliche Begrenzung weiterhin vertrieben und verkauft werden, wenn sie die Anforderungen der Neuskalierung erfüllen, d. h. sie müssen möglicherweise keine neuen Labels erhalten, um Angaben zur Reparierbarkeit aufzunehmen. Dies bedeutet, dass ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bis zur Erschöpfung der Bestände der Händler an Wäschetrocknern, die mit Labels mit neuer Skala, aber ohne Angaben zur Reparierbarkeit in Verkehr gebracht wurden, auf dem Markt sowohl Haushaltswäschetrockner mit als auch ohne Reparierbarkeitsinformationen zu finden sein könnten.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Verordnung die Herstellung von Geräten fördern könnte, die die Wäsche über ihren natürlichen Wassergehalt hinaus trocknen, da sie von den Lieferanten in der technischen Dokumentation eine Endfeuchte des Füllguts von 0 % verlangt. Dies könnte unerwünschte Auswirkungen wie eine übermäßige Energienutzung und eine mögliche Beschädigung der Textilien zur Folge haben. Die Methode zur Berechnung der durchschnittlichen Endfeuchte sollte daher aus Anhang IV gestrichen werden, damit die durchschnittliche Endfeuchte nicht in die technische Dokumentation aufgenommen werden muss. Stattdessen sollten die in den einschlägigen harmonisierten Normen festgelegten Mess- und Berechnungsmethoden zur Berechnung der durchschnittlichen Endfeuchte verwendet werden, da diese geeignete Toleranzen vorsehen.

Schließlich sollten Prüfungen der Übereinstimmung mit den Angaben zur Reparierbarkeit nur an Exemplaren desselben Modells und nicht an Exemplaren gleichwertiger Modelle durchgeführt werden. Der Grund dafür ist, dass sich gleichwertige Modelle in Bezug auf die für die Reparierbarkeit relevanten Konstruktionsmerkmale erheblich unterscheiden könnten, was sie für einen gegenseitigen Vergleich ungeeignet macht.

Aus den oben dargelegten Gründen schlägt die Kommission vor, die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission zu ändern.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Das Konsultationsforum für Ökodesign und Energieverbrauchs kennzeichnung wurde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1369 im Einklang mit seiner Geschäftsordnung in einer Sitzung am 11. März 2024 konsultiert. Die Mitglieder des Forums wurden aufgefordert, zwischen dem 11. März und dem 3. Mai 2024 schriftlich Stellung zu nehmen. Die Interessenträger äußerten sich zu mehreren Aspekten, insbesondere zu den Parametern, die in die Formel für die Berechnung des Reparierbarkeitswerts aufzunehmen sind, zu den zu berücksichtigenden Ersatzteilen, zu den Kriterien für die verschiedenen Bewertungen, zur Bedeutung von Angaben zur Reparierbarkeit für neue Modelle sowie zu den Fristen und anderen Modalitäten für die Umsetzung des neuen Labels, einschließlich der allmählichen Abschaffung von Labels ohne Reparierbarkeitswert.

Die während dieses Zeitraums von Interessenträgern und Vertretern der Mitgliedstaaten vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und soweit möglich berücksichtigt.

Da die in der Verordnung vorgeschlagene Änderung als geringfügig und von technischer Art angesehen wird, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Allerdings wurde auf der oben

genannten Sitzung des Konsultationsforums eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Bewertung der Auswirkungen der neuen Maßnahme vorgelegt, die breite Unterstützung fand. Sie ist dieser Initiative beigefügt.

Der Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission und ihrer Anhänge wurde für Rückmeldungen vom 5. November bis 3. Dezember 2024 veröffentlicht.

In diesem Zeitraum gingen zwölf Stellungnahmen ein. Auf Reparaturarbeiten spezialisierte NRO forderten, den Ersatzteilpreis und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen als Kriterien in die Formel für den Reparierbarkeitswert aufzunehmen. Eine Aufnahme des Ersatzteilpreises würde neben der entsprechenden Änderung der Formel bedeuten, dass die Hersteller einen Höchstpreis für die von ihnen in Verkehr gebrachten Ersatzteile angeben und sich verpflichten, diesen Preis beizubehalten. Bei der Aufnahme der Verfügbarkeit von Ersatzteilen wiederum würde die Bereitstellung der Ersatzteile für Verbraucher zusätzlich zur Bereitstellung für fachlich kompetente Reparateure gemäß der Verordnung (EU) 2023/2533 belohnt. Die NRO schlugen ferner vor, den Wert für Befestigungselemente und Werkzeuge so zu vereinfachen, dass dieser Wert auf den Befestigungselementen mit der schlechtesten Leistung aller vorrangigen Teilen basiert, anstatt für jedes Teil einen Teilwert festzulegen. Die Aufnahme der oben genannten neuen Kriterien würde zu einer Neugewichtung der Bewertungsparameter in der Formel für den Reparierbarkeitsindex führen. Verbraucherorganisationen forderten im Einklang mit anderen NRO, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen als Bewertungskriterium aufzunehmen, damit eine Verfügbarkeit für einen längeren Zeitraum als die vorgeschriebenen zehn Jahre belohnt wird und Ersatzteile und damit zusammenhängende Informationen allen Verbrauchern und nicht nur fachlich kompetenten Reparateuren zur Verfügung gestellt werden. Außerdem forderten sie die Aufnahme von Wärmepumpen in die Liste der vorrangigen Teile. Die Industrieverbände stimmten ihrerseits dem Entwurf der delegierten Verordnung generell zu, schlugen jedoch einige Anpassungen vor. Die Industrie bat um spezifische Leitlinien für die Berechnung der Zerlegungstiefe, insbesondere in Bezug auf Ersatzteile, die mit anderen Bauteilen in einem Bündel integriert sind. Diese Leitlinien sollten idealerweise in Form einer harmonisierten Norm oder ansonsten in Form eines Leitfadens bereitgestellt werden. Im Vorschlagsentwurf sollte auch klargestellt werden, was als angemessene und verhältnismäßige Gebühr angesehen wird. Die Industrie schlug zudem Änderungen der technischen Dokumentation, des Produktdatenblatts und der Kriterien für die Überprüfung der Übereinstimmung vor.

Der Entwurf der delegierten Verordnung und die von den Interessenträgern während des Rückmeldezeitraums übermittelten Stellungnahmen wurden mit den Mitgliedstaaten am 12. März 2025 in der Sachverständigengruppe für die Energieverbrauchskennzeichnung (E02854) erörtert. Die Kommission nahm die Stellungnahmen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, um den Text des Entwurfs der delegierten Verordnung fertigzustellen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) 2023/2534 wird wie folgt geändert:

- Artikel 3 über die Pflichten der Lieferanten wird ersetzt, um für die Lieferanten Pflichten in Bezug auf das Label, die Produktdatenbank und das Produktdatenblatt festzulegen, die sich infolge der Aufnahme von Angaben zur Reparierbarkeit ergeben.
- Artikel 4 über die Pflichten der Händler wird geändert, um spätere Pflichten der Händler in Bezug auf Produkte festzulegen, die in Verkaufsstellen ausgestellt

werden. Nach der geänderten Fassung sind beide Formate des Labels mit neuer Skala möglich, d. h. Labels mit und Labels ohne Angaben zur Reparierbarkeit.

- In Artikel 7 über die Überprüfung wird ein neuer Buchstabe hinzugefügt, mit dem die Kommission beauftragt wird zu prüfen, ob Wärmepumpen in die Liste der Ersatzteile aufgenommen werden sollten, die bei der Berechnung des Reparierbarkeitsindexes zu berücksichtigen sind.
- Artikel 10 wird geändert, um dem neuen Zeitplan für die Umsetzung in Bezug auf die Reparaturinformationen gemäß Artikel 3 Rechnung zu tragen.
- Anhang I wird geändert, um die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Angaben zur Reparierbarkeit und eine Begriffsbestimmung für die durchschnittliche Endfeuchte aufzunehmen. Mit letzterer soll die durchschnittliche Endfeuchte nach der vorliegenden Verordnung mit der Berechnung der durchschnittlichen Endfeuchte gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen verknüpft werden.
- Anhang II wird geändert, um eine Tabelle der Entsprechungen zwischen dem Reparierbarkeitsindex und den Reparierbarkeitsklassen aufzunehmen.
- Anhang III wird geändert, um veraltete Verweise zu streichen und ihn an die jüngsten Verordnungen zur Energieverbrauchskennzeichnung anzupassen, wobei insbesondere das Wort „Logo“ durch das Wort „Piktogramm“ ersetzt wird; auch der Verweis auf das „EU-Umweltzeichen“ sollte gestrichen werden.
- Es wird ein neuer Anhang IIIa eingefügt, in dem die Informationen und das Format der Labels (für Kondensationswäschetrockner und andere Haushaltswäschetrockner als Kondensationswäschetrockner) festgelegt sind, die Informationen über die Reparierbarkeitsklasse enthalten.
- In Anhang IV wird die Methode zur Berechnung des Reparierbarkeitsindexes aufgenommen. Die Methode zur Berechnung der durchschnittlichen Endfeuchte und die Verweise auf Letztere werden gestrichen.
- Anhang V wird geändert, um den bestehenden Verweis auf Artikel 3 an die mit der vorliegenden Verordnung in diesen Artikel eingeführten Änderungen anzupassen. Auch das Produktinformationsblatt ist zu berichtigen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Daten auf dem Label angezeigt werden. Dies steht mit den Anforderungen der jüngsten Verordnungen über die Energieverbrauchskennzeichnung im Einklang. Diese Änderung spiegelt sich bereits in der Produktdatenbank wider, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.
- Es wird ein neuer Anhang Va hinzugefügt, in dem das neue Produktdatenblatt mit Angaben zur Reparierbarkeit aufgeführt ist.
- Anhang VI wird geändert, um Verweise auf den Rechtstext zu aktualisieren und klarzustellen, dass sich die Werte in Tabelle 5 nur auf das eco-Programm beziehen. Außerdem werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- Es wird ein neuer Anhang VIa eingefügt, in dem festgelegt wird, welche Informationen im Zusammenhang mit der Reparierbarkeit Teil der technischen Dokumentation sein müssen.
- Die Anhänge VII und VIII werden geändert, um die bestehenden Verweise auf Artikel 3 an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen anzupassen.

- Anhang IX wird dahin gehend geändert, dass in Fällen, in denen die erste Prüfung ergibt, dass ein Stichprobenexemplar eines Haushaltswäschetrocknermodells die Anforderungen an die Reparierbarkeit nicht erfüllt, die folgende Prüfung an einem anderen Gerät desselben Modells anstatt an drei Exemplaren desselben oder eines gleichwertigen Modells durchgeführt wird, wie es bei der Prüfung anderer Anforderungen der Fall ist. Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um Verwechslungen zwischen Validitätskriterien und Prüfkriterien zu vermeiden.
- Anhang X wird geändert, um einschlägige Verweise auf die durch die vorliegende Verordnung eingefügten zusätzlichen Anhänge der Verordnung (EU) 2023/2534 aufzunehmen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission über
Haushaltswäschetrockner in Bezug auf Informationen über die Reparierbarkeit und zur
Präzisierung einiger Aspekte der Mess- und Berechnungsmethoden, des
Produktdatenblatts, der technischen Dokumentation und des Nachprüfungsverfahrens**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU³, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission⁴ sind harmonisierte Anforderungen an die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern festgelegt, die es den Kunden ermöglichen, auf der Grundlage der Energieeffizienz und zusätzlicher Informationen über die Geräte fundierte Kaufentscheidungen zu treffen. In Artikel 3 der genannten Verordnung sind zudem Inhalt und Format des Produktdatenblatts und der technischen Dokumentation festgelegt sowie die Anforderung, dass die Lieferanten die relevanten Parameter in die Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) eintragen müssen.
- (2) Es ist wichtig, dem erheblichen Rückgang der Lebensdauer von Haushaltswäschetrocknern in den letzten 15 Jahren entgegenzuwirken, der zu einem Anstieg der Produktionsrate zum Ausgleich der kürzeren Lebensdauer geführt hat. Die Bereitstellung von Informationen über die Reparierbarkeit von Wäschetrocknern mittels eines Reparierbarkeitsindexes könnte mehrere ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, da die Verbraucher ermutigt werden, sich für besser zu reparierende Produkte zu entscheiden. Der Reparierbarkeitsindex sollte auf der Grundlage von Parametern berechnet werden, die für die Bewertung der Reparaturfreundlichkeit eines Haushaltswäschetrockners relevant sind.
- (3) Ab dem 1. Januar 2027 sollten jedem in Verkehr gebrachten Haushaltswäschetrockner ein Label und ein Produktdatenblatt mit Angaben zur Reparierbarkeit beigefügt werden. Um eine reibungslose Einführung des Reparierbarkeitsindexes zu

³ [ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1369/oj>](http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1369/oj).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission (ABl. L 2023/2534, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2534/oj).

gewährleisten, könnten die Lieferanten bereits vor Ablauf der verbindlichen Frist am 1. Januar 2027 anstelle von Labels ohne Angaben zur Reparierbarkeit Labels mit diesen Angaben bereitstellen.

- (4) Da die Einführung eines Reparierbarkeitsindexes keine Neuskalierung des Labels beinhaltet, sollte es Händlern gestattet sein, nach dem 1. Januar 2027 vor diesem Datum in ~~Verkehr~~ gebrachte Haushaltswäschetrockner ohne zeitliche Begrenzung mit Labels zu verkaufen, auf denen kein Reparierbarkeitsindex angegeben ist.
- (5) Um die Reparierbarkeit von Haushaltswäschetrocknern zu verbessern, sollte in die Überprüfung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2023/2534 ein zusätzliches Element aufgenommen werden, und zwar die Bewertung der Möglichkeit, Wärmepumpen als vorrangige Teile aufzunehmen, die bei der Berechnung des Reparierbarkeitsindexes berücksichtigt werden.
- (6) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten einschlägige Definitionen im Zusammenhang mit dem Reparierbarkeitsindex und der durchschnittlichen Endfeuchte hinzugefügt werden.
- (7) Um den Verbrauchern dabei zu helfen, fundierte Entscheidungen in Bezug auf den Grad der Reparierbarkeit und der Wartungsfähigkeit von Haushaltswäschetrocknern zu treffen, sollte in die Energielabels für sowohl Kondensationswäschetrockner als auch andere Haushaltswäschetrockner als Kondensationswäschetrockner die entsprechende Reparierbarkeitsklasse einer Skala von A bis E aufgenommen werden, wobei in die höchste Klasse A die Haushaltswäschetrockner mit den besten Reparierbarkeitsindizes und die niedrigste Klasse E die Haushaltswäschetrockner mit den schlechtesten Reparierbarkeitsindizes fallen.
- (8) Um den Rechtsakt mit anderen delegierten Rechtsakten zur Energieverbrauchskennzeichnung in Einklang zu bringen, sollte der Begriff „Logo“ in der Beschreibung des Labels in Anhang III durch den Begriff „Piktogramm“ ersetzt werden. Darauf hinaus sollte der Verweis auf das EU-Umweltzeichen aus Anhang III gestrichen werden, da das EU-Umweltzeichen nicht mehr vergeben wird.
- (9) Es sollte eine Methode zur Berechnung des Reparierbarkeitsindexes von Haushaltswäschetrocknern festgelegt werden, die es ermöglicht, jedem Haushaltswäschetrocknermodell eine Reparierbarkeitsklasse zuzuordnen.
- (10) Die Berechnung des Reparierbarkeitsindexes sollte anhand einer Formel erfolgen, die auf spezifischen Bewertungsparametern beruht, die für die Bestimmung der Reparaturfreundlichkeit jedes Haushaltswäschetrocknermodells als relevant erachtet wurden. Bei diesen Bewertungsparametern handelt es sich um die Zerlegungstiefe, die Typen von Befestigungselementen, die Typen von Werkzeugen und die Reparaturinformationen.
- (11) Mit Ausnahme der Reparaturinformationen, die auf Produkteinheit zu bewerten sind, sollten die anderen drei Bewertungsparameter auf der Ebene des zu ersetzenen Teils des Haushaltswäschetrockners bewertet werden. Aus diesem Grund wurden vorrangige Teile ausgewählt und in die Formel jedes Bewertungsparameters aufgenommen, wobei ein gewichteter Durchschnitt die Relevanz jedes vorrangigen Teils in Bezug auf Verkaufszahlen und Ausfallquoten widerspiegelt.
- (12) Die Beschreibung der Zerlegungsschritte, die zur Berechnung des Parameters „Zerlegungstiefe“ verwendet wird, sollte mit den Reparatur- und Wartungsinformationen übereinstimmen, die fachlich kompetenten Reparateuren zur Verfügung zu stellen sind.

(13) Es ist angezeigt, die ursprünglich in Anhang IV Nummer 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 festgelegten Einzelheiten der Methode zur Berechnung der durchschnittlichen Endfeuchte für das eco-Programm aus den in der technischen Dokumentation des Produkts bereitzustellenden Informationen zu streichen. Es wurde festgestellt, dass die Erzielung eines Wertes von 0 % bei der durchschnittlichen Endfeuchte häufig mit unerwünschten negativen Nebenwirkungen wie einer Hitzeschädigung der Textilien durch zu starkes Trocknen und einem übermäßigen Energieverbrauch einhergeht, die vermieden werden müssen. Stattdessen sollten die in den harmonisierten Normen festgelegten Mess- und Berechnungsmethoden zur Berechnung dieses Parameters verwendet werden, da diese geeignete Toleranzen vorsehen.

(14) Um zu gewährleisten, dass die Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen, und um einen nachhaltigen Verbrauch zu fördern, sollten Angaben zum Reparierbarkeitsindex und die Teilwerte für jeden Bewertungsparameter in das Produktdatenblatt aufgenommen werden. Um unnötigen Verwaltungsaufwand für die Lieferanten zu vermeiden, sollten für die Definition eines neuen Modells nur Änderungen des Gesamtwertes des Reparierbarkeitsindexes eines Produkts als relevant angesehen werden. Änderungen der Teilberechnungen der Bewertungsparameter, die den Gesamtwert des Reparierbarkeitsindexes nicht verändern, werden hingegen als nicht relevant erachtet.

(15) Um Verwirrung bei den Lieferanten und Marktüberwachungsbehörden zu vermeiden, sollte der Inhalt der technischen Dokumentation einschließlich der einschlägigen Angaben zur Reparierbarkeit präzisiert werden.

(16) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungsvorschriften

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Lieferanten stellen sicher, dass
 - a) vom 1. März 2025 bis 31. Dezember 2026
 - i) jeder Haushaltswäschetrockner mit einem gedruckten Label geliefert wird, dessen Format und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III und — bei Mehrtrommel-Haushaltswäschetrocknern — in Anhang X entsprechen;
 - ii) die Parameterwerte im Produktdatenblatt nach Anhang V in den öffentlichen Teil der Produktdatenbank eingegeben werden;
 - b) vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026

- i) der Inhalt der technischen Dokumentation gemäß Anhang VI in die Produktdatenbank eingegeben wird;
- ii) den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell ein elektronisches Label bereitgestellt wird, dessen Format und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III entsprechen;
- iii) den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang V bereitgestellt wird;
- iv) das Produktdatenblatt gemäß Anhang V auf ausdrückliche Anfrage des Händlers in gedruckter Form bereitgestellt wird;

c) ab dem 1. Januar 2027

- i) jeder Haushaltswäschetrockner mit einem gedruckten Label geliefert wird, dessen Format und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang IIIa und — bei Mehrtrommel-Haushaltswäschetrocknern — in Anhang X entsprechen;
- ii) die Parameterwerte im Produktdatenblatt nach Anhang Va in den öffentlichen Teil der Produktdatenbank eingegeben werden;
- iii) der Inhalt der technischen Dokumentation gemäß Anhang VIa, mit Ausnahme der unter Nummer 1 Buchstaben h und i jenes Anhangs genannten Angaben, in die Produktdatenbank eingegeben wird;
- iv) den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell ein elektronisches Label bereitgestellt wird, dessen Format und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang IIIa entsprechen;
- v) den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang Va bereitgestellt wird;
- vi) das Produktdatenblatt gemäß Anhang Va auf ausdrückliche Anfrage des Händlers in gedruckter Form bereitgestellt wird;

d) ab dem 1. Juli 2025

- i) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Modell eines Haushaltswäschetrockners gemäß den Anhängen VII und VIII die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
- ii) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltswäschetrocknermodell, in dem dessen spezifische technische Parameter beschrieben werden, auch im Internet, gemäß Anhang VII die

Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a und b können Lieferanten während des Zeitraums vom [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] bis zum 31. Dezember 2026 ihre Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b in der in Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Weise erfüllen.“

2. Artikel 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) jeder Haushaltswäschetrockner an der Verkaufsstelle, auch auf Messen, das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder Buchstabe c Ziffer i bereitgestellte Label aufweist, wobei das Label bei Einbaugeräten auf eine deutliche sichtbare Weise und bei allen anderen Geräten deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite des Haushaltswäschetrockners anzubringen ist;“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission überprüft diese Verordnung vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts und legt dem Ökodesign-Forum spätestens am 1. Januar 2030 die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie gegebenenfalls den Entwurf eines Vorschlags vor.

Bei der Überprüfung bewertet sie insbesondere folgende Aspekte:

a) das Verbesserungspotenzial hinsichtlich des Energieverbrauchs, der Funktionsmerkmale und der Umweltbilanz von Haushaltswäschetrocknern;

b) die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen hinsichtlich des Ziels, Endnutzer zum Kauf von energie- und ressourceneffizienteren Geräten und zur Nutzung energie- und ressourceneffizienterer Programme zu bewegen;

c) die Möglichkeiten, zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft beizutragen;

d) die Angemessenheit der Aufnahme von Wärmepumpen in die Liste der vorrangigen Teile für die Zwecke der Berechnung des Reparierbarkeitsindexes.“

b) Absatz 2 wird gestrichen;

4. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab dem 1. Juli 2025. Davon abweichend gilt Artikel 9 ab dem 1. Januar 2024 und Artikel 3 Absätze 1 und 1a gilt entsprechend den darin genannten Zeitpunkten.“

5. Die Anhänge I, II und III werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

6. Der Wortlaut in Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IIIa eingefügt.

7. Die Anhänge IV und V werden entsprechend dem Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

8. Der Wortlaut in Anhang IV der vorliegenden Verordnung wird als Anhang Va eingefügt.
9. Anhang VI wird gemäß dem Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.
10. Der Wortlaut in Anhang VI der vorliegenden Verordnung wird als Anhang VIa eingefügt.
11. Die Anhänge VII, VIII, IX und X werden gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.7.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*